Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 63 (1912)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Anweisung für die Forsteinrichtung in den kgl. bayerischen Staatswaldungen.

Heft 11 der Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. München. Oskar Beck.

Achtzig Jahre sind verflossen seit dem Erlaß der frühern Instruktion, die abgesehen von einigen Ergänzungen bis jetzt in Geltung stund. Um so gründlicher und umfassender ist nun die neue Vorschrift ausgefallen. Sie bildet eine stattliche Broschüre von 54 Seiten Text, 32 Muster-Formularen und 2 Tafeln, mit folgendem Inhalt: I. Aufgaben der Forsteinrichtung; II. Betriebsverband und ständige Waldeinteilung; III. Ermittlung des forstwirtschaftlichen Tatbestandes; IV. Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung und Nutzung; V.. Aufstellung der Betriebspläne und des Hiebsatzes; VI. Ausführung der Betriebspläne und Nachweisung des Vollzugs; VII. Erneuerung des Forsteinrichtungswerkes; VIII. Zuständigkeit und Geschäftsgang; IX. Schluß- und Übergangsvorschriften.

Die Aufgaben der Forsteinrichtung werden so definiert: Sie soll

a) ein klares übersichtliches Bild der gesamten gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebsverbandes geben,
b) aus diesem Tatbestand und den Zwecken, welchen der Wald zu dienen hat, das Wirtschaftsziel folgern, die Wirtschaftsgrundsätze entwickeln und den Hiebsatz feststellen,
c) in den Betriebsplänen den Betrieb für den nächsten Zeitabschnitt regeln und
d) den Vollzug sichern, sowie den Wirtschaftserfolg nachweisen.

Die Waldeinteilung hat zu unterscheiden: den Betriebsverband, die Distrikte, die Abteilungen und die Unterabteilungen oder Bestände.

Der Betriebsverband ist, was wir ein Wirtschaftsganzes nennen und umfaßt in der Regel die Staatswaldungen eines Forstkreises. Für jeden Betriebsverband gibt es einen besonderen Wirtschaftsplan.

Der Distrikt tritt an die Stelle unseres Hiebszugs, aber ohne den Begriff der Flächeneinheit für die Umtriebszeit und Schlagreihenfolge, wie er vor 50 Jahren in unsere schweizerische Instruktionen eingeführt wurde.

Die wirtschaftliche Einheit ist der Bestand, welcher nach Holzart, Alter und Verfassung nur Gleichartiges umfassen soll. Er bildet die Grundlage für die Altersklassen-Übersicht, sowie auch für die Buchung der Erträge und des Aufwandes. Bei der Ausscheidung der Bestände geht man nicht gerne unter 1 ha Fläche. Die Grenzen werden auf 1—2 m Breite ausgehauen, durch Räumung des Bodenüberzugs und durch Ölfarbringe an den Stämmen kenntlich gemacht; sie sollen auch vermessen und in die Pläne eingetragen werden. Die für Hochwaldungen scharf akzentuierte Bestandswirtschaft ist für Ausschlag- und Plenterwaldungen nur fakultativ gefordert.

Auf die sorgfältige Ermittlung des Tatbestands ist großes Gewicht gelegt. Die spezielle Beschreibung wird für jeden Bestand im besondern ausgeführt und enthält u. a. eine ausführliche Chronik über „belangvolle Ereignisse und wirtschaftliche Maßnahmen". Tabellarisch erscheinen hier schon die bisherigen Wirtschaftsergebnisse nach Nutzungen, Kultur- und Verjüngungsmaßnahmen mit ihren Erfolgen.

Bei der Altersermittlung findet eine Reduktion statt, wenn die normale Entwicklung der Bestände durch Beschädigungen und ungünstige Einflüsse nachweisbar gehemmt wurde. Die Ertragsberechnung wird dadurch glücklicherweise nicht beeinträchtigt, weil der aus dem Alter berechnete Durchschnittszuwachs nur nebensächlich und vergleichsweise in Betracht fällt. In Plenterwäldern soll der Altersdurchschnitt schätzungsweise angegeben werden, überdies aber auch die Altersgrenzen. „Eine Altersklassenübersicht ist meist nicht möglich; höchstens könnten hier die Flächenanteile der Altersstufen rechnerisch zusammengestellt werden".

Für den Hochwald ist das Altersklassenverhältnis nicht nur in einer tabellarischen Übersicht, sondern noch auf einer farbigen Tafel schematisch darzustellen, und zwar soll dabei auch die Verteilung der Holzarten, der Bestandsformen, der Bonitäten und der Bestockungsgrade auf die einzelnen Altersklassen ersichtlich gemacht werden.

Zur Bonitierung bedient man sich nicht der berechneten Durchschnittserträge, sondern der mittlern Baumhöhen oder auch der Schätzung. Im letztern Falle genügen drei Bonitätsklassen: eine bessere, mittlere und untere. Da die Ertragstafeln gewöhnlich mehr Klassen besitzen, so sind die drei Schätzungsklassen denselben durch Interpolation anzupassen.

Für die Klassifikation der „Bodenformen" wird in jedem Betriebsverband eine Übersicht aufgestellt. Das Musterschema (in Anhang D) umfaßt vier derselben, außerdem zwei Unterklassen. Besondere Erhebungen sind zu machen über „nichtstandortsmäßige Bestockungsteile" und über den Gesundheitszustand der Bestände im allgemeinen. Wo die Bestockung nicht standortsgemäß ist oder der Gesundheitszustand gefährdet erscheint, wird bei der Aufstellung des Fällungsplans darauf Rücksicht genommen. Die graphischen Darstellungen dieser Verhältnisse helfen namentlich mit, die Größe der Vorgriffe, das Maß der Beschädigungen und die etwaigen Fehler früherer Zeitabschnitte zu erkennen. „Für die Zukunft wird das ganze Nachhaltsgefüge aufgedeckt, jede schwache Stelle bloßgelegt". Aus der Beschaffenheit eines Stangenholzes soll sich schon jetzt erkennen lassen, ob das Jahrzehnt, in welchem es haubar wird, dadurch im einzelnen etwa begünstigt oder benachteiligt werde.

Die Ermittlung des Holzvorrats ist in der Regel auf Bestände zu beschränken, welche für den nächsten zehnjährigen Zeitabschnitt zum Angriff bestimmt werden. Okularschätzungen sind zulässig in gleichmäßigen und geschlossenen Beständen unter Mitbenutzung von Hiebsergeb-

nissen oder Ertragstafeln. Andernfalls finden spezielle Aufnahmen statt auf Probeflächen, in unregelmäßigen Beständen auch durch stammweise Auszählung. Zur Kubierung dienen die bayerischen Massentafeln, für Spezialaufnahmen zur Bemessung des Umtriebs wird das Urich'sche Probestamm-Verfahren angewendet.

„Der Zuwachs ist entweder geeigneten Normalertragstafeln zu entnehmen oder nach dem laufenden Zuwachs zu bemessen". Der Durchschnittszuwachs wird nicht in Rechnung gesetzt, sondern nur zum Vergleich mit dem laufenden herbeigezogen. Die Zuwachsermittlung aus der Differenz der periodisch gemessenen Vorräte ($V^2 - V^1 + N$) findet keine Erwähnung; dagegen soll der laufende Zuwachs gefunden werden mit Hilfe der Schneider'schen Formel $\left(\frac{400}{n\ d}\right)$; n und d sind entweder an gefällten Probebäumen in der Mitte der Baumlänge oder an stehenden Modellstämmen in Brusthöhe zu erheben.

Dem ermittelten wirklichen Zuwachs wird der Sollzuwachs gegenübergestellt, der sich durch Division des Vollkommenheitsfaktors in den erstern ergibt.

Aus Normalzuwachs und Normalvorrat (aus Ertragstafeln entnommen) folgt das ideale Nutzungsprozent, das mit dem tatsächlichen in Vergleich tritt.

„Die Werterzeugung bemißt sich nach dem zeitlichen Verlaufe des Stärkezuwachses, dem Sortimentenanfall und der Qualitätsziffer". Zur Darstellung des Stärkezuwachses werden die Bestandsmittelstärken für jede Holzart in ein Diagramm eingetragen. Durch Interpolation der Punkte gleicher Bonität entstehen Kurven, welche den Verlauf der Stärkeentwicklung innerhalb derselben ersehen lassen. Auch die Nutzholzprozente nach dem Bestandsalter geordnet, sind für jede Bonitätsklasse in gleicher Weise anschaulich zu machen. Aus den Sortimentsprozenten und den Holztaxen des laufenden Jahres wird die Qualitätsziffer berechnet.

Zur Bestimmung der Betriebsart wird u. a. bemerkt: „Für Waldpartien in der Nähe von Städten und Badeorten kann die Überleitung in einen plenterartigen Betrieb angezeigt sein". Für das bayrische Gebirgsland kommt er also nicht in Frage.

Der Umtrieb soll dem Wirtschaftsziel entsprechen. Die freie Bewirtschaftung im Nutzwald „muß auf die höchstmöglichste Produktion meistbegehrter Sortimente und auf die wirtschaftliche Gewinnung eines möglichst hohen Geldertrags gerichtet sein".

Es sind nun in verschiedenaltrigen Beständen und getrennt nach Standortsklassen „ziffermäßige Grundlagen" für die Umtriebsberechnung zu uchen. Als solche gelten in der angeführten Reihenfolge:

a) Der Sortimentenanfall in Prozenten des Derbholzertrages;
b) der erntekostenfreie Durchschnittspreis der Sortimente;
c) der Durchschnittswert des Festmeters Derbholz;
d) der Massenertrag an Derbholz pro ha;
e) der Wert der Durchforstungsderbholzerträge pro ha, während der ganzen Wachstumszeit;
f) die dezenniale Wertzunahme des Bestandes pro ha;
g) der Waldreinertrag pro ha in den in Betracht kommenden Dezennien und die dezenniale Zunahme der Waldrente.

Zur Würdigung des Verhältnisses zwischen Wertzuwachs und Produktions-Aufwand soll auch das Weiserprozent nach Preßler ermittelt werden.

Außer diesen rechnerischen Grundlagen kommen dann noch andere in Betracht, die nicht arithmetisch auszudrücken sind. Schließlich wird die Umtriebszeit in einer durch zehn teilbaren Zahl festgesetzt.

Beim Plenterwald tritt an Stelle der Umtriebszeit „die durchschnittliche Brusthöhenstärke, welche den relativ höchsten Ertrag verbürgt".

„Stämme, die das festgesetzte Optimum erreicht haben, sind haubar".

Die Ertragsregelung geschieht im wesentlichen durch die Bestimmung der Abtriebsfläche (unter dem Titel Flächenabnutzung IV, 6). Die Nutzungsfläche muß so bemessen sein, „daß eine unwirtschaftliche Ansammlung überalter Bestände auf größerer Fläche tunlichst vermieden wird; sie sollte aber auch in der Regel nicht größer sein, als die Gesamtfläche der hiebsbedürftigen, hiebsreifen und in den nächsten 20 Jahren hiebsreif werdenden Bestände". Bei ungleicher Vertretung der Altersklassen sind natürlich gewisse Abweichungen von der normalen Nutzungsfläche geboten, aber „der Anteil und die Beschaffenheit der ältern Bestände werden stets in erster Linie bestimmend sein".

Der Fällungsplan wird für zehn Jahre aufgestellt. Die Gesamtfläche der eingesetzten Bestände darf dem Soll der 20jährigen Periode gleichkommen. Die Einreihung geschieht nach neun Hinweisen, von denen der erste die rückgängigen und überreifen Bestände erwähnt. Unter c stehen dann schon die erwähnten „nicht standortsmäßigen Bestockungsteile, deren alsbaldige Nutzung angezeigt ist und solche mit ungenügendem Bestockungsgrad (Windwurf, Schneedruck)." Es folgen unter d „solche jüngere Bestände, die wegen ihrer ungünstigen Lage im Hiebszuge vor erlangter Hiebsreife zum Einschlage kommen müssen".

Im Fällungsplan werden neben den Nutzungsflächen auch ihre Abtriebserträge eingesetzt, zur „eingestellten Fläche" die „eingestellte Masse". Das Flächensoll, multipliziert mit dem durchschnittlichen Haubarkeitsertrag pro ha, gibt den Hauptnutzungshiebssatz". Ein besonderer Regulatur für die Ausgleichung der weit abweichenden Erträge auf gleich großen Flächen wird nicht für nötig befunden; auch ein Abzug zum Zwecke einer Materialreserve ist nicht vorgesehen.

Im Plenterwald und Mittelwald darf die Nutzung nicht nach der Fläche bemessen werden. Es kommen hier zum Aushieb diejenigen Stämme, welche stärker sind, als das festgestellte Stärke-Optimum. Als Nutzungsmaßstab kann auch die bisherige Fällung oder der laufende Zuwachs dienen.

Bei der Nutzungskontrolle wird das Holz mit Rinde gebucht. Es ist deshalb für alles entrindete Holz ein Zuschlag zu machen, der bei Eichen 15 %, bei allen übrigen Holzarten 10 % beträgt. Dem Ernteverlust soll ebenfalls Rechnung getragen werden. — Die Derbholzgrenze liegt bei 7 cm Stärke. Das Reisig wird ebenfalls kontrolliert, aber in eine besondere Rechnung eingetragen.

Die Erneuerung des Einrichtungswerkes geschieht durch die Zwischenrevision, welche nach zehn Jahren, und durch die Hauptrevision, welche nach 20 Jahren eintreten soll.

Geschäftsgang. Die Wirtschaftspläne werden von den „Forsteinrichtungs-Referenten" aufgenommen und bearbeitet, die den Forstkammern der Regierungsbezirke direkt unterstellt sind. Die Forstämter haben darüber nichts zu entscheiden, sie werden aber in allen Fällen einvernommen und ihre Berichte kommen als Beilagen zu den Operaten.

Forstvermessung und Kartierung. Als Grundlage dafür dient die allgemeine Landesvermessung. Die Forsthauptkarten werden im gleichen Maßstab ausgearbeitet wie die Steuerblätter. In kleinern Maßstäben gibt es dann noch Übersichts- und Wirtschaftskarten. Letztere werden schraffiert und koloriert zur Darstellung der Altersklassen und Holzarten. Sechs verschiedene Schraffuren lassen ebenso viele Altersklassen unterscheiden. Je nach der Holzartenvertretung werden noch bestimmte Farbentöne über das wechselvolle Schraffurenbild gesetzt.

* * *

Wenn der vorstehende Auszug den Inhalt auch nur in sehr abgekürzter Form wiedergeben konnte, so läßt sich doch daraus erkennen, daß die „Anweisung" eine höchst beachtenswerte Erscheinung auf dem Gebiet der Forsteinrichtung bildet und bestrebt ist, allen neueren Anforderungen der Wissenschaft gerecht zu werden.

Der Grundsatz der strengen Nachhaltigkeit in der Nutzungsmasse wird nicht mehr als erforderlich erachtet; es genügt wenn durchschnittlich gleiche Flächen abgenutzt werden, denn die allfälligen Schwankungen im Schlagergebnis gleichen sich auf einem so großen Areal von selbst aus. Wenn auch dieses Argument in den modernen Verkehrsverhältnissen Unterstützung findet, so hat die Flächenwirtschaft doch ihre Bedenken, besonders in Gebieten mit gewaltigen alten Vorräten und einer Auswahl von seltenen Sortimenten, die nach dem Abtrieb nie wieder erzeugt werden können. Daß die Nachhaltigkeit der Nutzungen „hauptsächlich durch rechtzeitige Wiederverjüngung und durch intensivere Zuwachspflege im Wege der

Durchforstungen herbeigeführt werden könne", ist ein Trostgrund, der bei der raschen Aufzehrung solcher Holzschätze versagt. Diese waldbaulichen Maßnahmen verstehen sich von selbst, aber sie vermögen nicht Ausgleichung zu schaffen in Zeiten so tiefgreifender Übergänge.

Am Platz des frühern Wirtschaftszieles, der möglichst hohen Materialerträge, ist nun ein anderes getreten: die höchste Waldrente. Es soll erreicht werden durch sorgfältige Bemessung der Umtriebszeit im allgemeinen und der Hiebsreife der Bestände im einzelnen. Dem Grundsatz kann gewiß beigestimmt werden, aber die Ausführung, soweit sie rechnungsmäßig geschehen soll, bietet erhebliche Schwierigkeiten, weil die Faktoren für die Zukunft nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind. Auf zwei oder mehr Jahrzehnte hinaus lassen sich die Holzpreise nicht in Ziffern angeben, manchmal auch die Massen- und Sortimentsanfälle nicht; von der sichern Zunahme der Bestandswerte und der Waldrente gar nicht zu reden. Aus den gewaltigen Schwankungen der letzten 40 Jahre können wir nur schließen, daß es auch in Zukunft solche geben wird, aber für jedes vergangene Jahrzehnt und für jede 20jährige Periode liefert die Rechnung für die jeweiligen Sortimentsverhältnisse, erntekostenfreien Holzerlöse und Waldreinerträge ganz ungleiche Ergebnisse. „Die größte Menge der meist begehrten Sortimente" zu erzeugen, ist eine ganz gute theoretische Regel, nur kann man nicht wissen, was nach Ablauf einer Umtriebszeit am meisten begehrt sein wird.

Die Hiebsreife der Bestände, auf welchen Punkt das größte Gewicht gelegt wird, ist gemäß der Judeich'schen Regel summarisch anzusprechen, d. h. der Bestand gilt dabei als Einheit und wird auf einen Zeitpunkt als Ganzes hiebsreif. Die ganz ungleichen Leistungen der einzelnen Baumindividuen nach Wuchs und Lebensdauer kommen nicht in Betracht, und doch würde eine stammweise Ausnützung der Massen- und Wertserzeugung gerade dem in der „Anweisung" aufgestellten Wirtschaftszweck am besten dienen. Allerdings gehörte dazu die wenigstens zeitweise Anwendung eines Lichtwuchsbetriebes und ein solcher bedingt eine weniger exakte Bestimmung der Hiebsreife als der gleichförmige Bestand.

Es ist hauptsächlich die Bestimmung des Umtriebs und der Hiebsreife der Bestände, für welche eine genaue Erhebung der Bestandsverhältnisse, der Werterzeugung und Holzverwertung für nötig erachtet wird. Für alle diese Ermittlungen sind ziffermäßige Nachweise und schematische Darstellungen in großer Zahl anzufertigen. Da es sich ausschließlich um die Betriebsregelung von Staatswäldern handelt, so kann dem Ziel des höchsten Geldreinertrages mit allem Aufwand von Rechnungskunst und Statistik energisch zugestrebt werden.

Daneben muß es auffallen, daß für die Ermittlung der Vorräte und des Zuwachses nicht zuverlässigere Verfahren vorgeschrieben werden. Okularschätzung, Ertragstafeln und Probeflächen galten allerdings früher als

genau genug, aber unsere jetzigen Instruktionen verlangen eine Holzmassenaufnahme durch spezielle Auszählung und eine Kubierung aus Faktoren, die an Ort und Stelle erhoben werden. Für die Ermittlung des laufenden Zuwachses bieten die Ertragstafeln und die Schneider'sche Formel ein wenig sicheres Fundament. Eine größere Genauigkeit ist vielleicht deswegen entbehrlich, weil bei der Etatsberechnung Vorrat und Zuwachs neben der Fläche keine wichtige Rolle zu spielen haben und eigentlich nur bei der Umtriebsbestimmung mitsprechen.

Ein Seitenstück zu diesen Taxationsverfahren bildet noch die Bonitierung durch Einschätzung der Bestände in beliebige Klassen oder nach Ertragstafeln. Es macht den Eindruck eines seltsamen Kontrastes, wenn man die durch Schätzung gewonnenen Faktoren in sehr eingehende Werts- und Rentabilitätsrechnungen verflochten sieht. Nicht viel anders ist es mit der Aufstellung der Formeln für den Waldreinertrag der kommenden Perioden und für die Zunahme des Waldwertes und der Waldrente von einem zukünftigen Dezennium zum andern. Diese Rechnungsverfahren mit fingierten Größen erinnern eher an ein Lehrbuch oder Kollegienheft mit frei gewählten Beispielen, als an eine praktische Anweisung zur Betriebsregelung. Es sieht allerdings sehr wissenschaftlich aus, die Umtriebszeiten aus den Kurven eines Diagramms abzulesen, aber in Wirklichkeit würde man die Entdeckung machen, daß die Kurvenbilder der einzelnen Bestände umsomehr voneinander abweichen, je genauer die Elemente derselben erhoben worden sind.

Wie sich aus den Schluß- und Übergangsbestimmungen entnehmen läßt, sollen übrigens die mathematischen Verfahren nicht ausschließlich zur Anwendung kommen; denn es wird dort der Vorbehalt gemacht, es seien für die Bemessung der Umtriebszeiten noch weitere Unterlagen zu gewinnen und die Untersuchungen darüber besondern Kommissionen zu übertragen.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Erwägungen betreffend die Umtriebsbestimmung mit allen ihren Konsequenzen in der neuen Forsteinrichtung zur Geltung kämen. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die neue Anweisung unter dem Einfluß der Ereignisse entstanden ist, welche der Antrag Törring zur Folge hatte; daher die Besorgnis vor der „Überreife" der Bestände, daher das Dominieren der Altersklassen über alle andern Rücksichten, daher das Aufgehen der Etatsbestimmung in der Flächenabnutzung. Es ist zu befürchten, es möchte der Anlauf zur Beseitigung der alten Zustände so stark genommen sein, daß er erst beim andern Extrem zum Halten kommt. Ein so rascher Übergang bringt aber sehr beachtenswerte Gefahren mit sich.

Fürs erste ist zu gewärtigen, daß mit der raschen Abnutzung der altehrwürdigen Bestände im Spessart, im bayrischen und Böhmerwald u. a. der Waldeigentümer schon in Hinsicht auf die stets wachsende Nachfrage der für die Zukunft zu erwartenden, bedeutenden Preissteigerung

eine große Einbuße erleide. Ein namhaftes Teuerungsprozent c muß jedenfalls in Rechnung gestellt werden und unter den alten Stämmen gibt es nach hiesigen Beobachtungen immer welche, die auch im Zuwachs a und b etwas leisten.

Zum andern aber drängt sich die Tatsache auf, daß so außerordentliche Abholzungen im großen, wie sie zur raschen Aufzehrung vorhandener Überschüsse nötig sind, noch nie von gedeihlichen Folgen für den Wald selbst begleitet waren. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß die natürliche Verjüngung nicht zu ihrem Recht kommt und namentlich in der Zeit zu sehr eingeschränkt wird. Anlaß zu einer daherigen Besorgnis gibt die „Anweisung" selbst. Nach einer Bestimmung auf Seite 27 darf der Abtrieb der Dezenniumsfläche 20 Jahre dauern. Auf diesen Zeitraum ist also im Mittel der ganze Verjüngungsprozeß eines Bestandes eingeengt, obschon es jedermann bekannt ist, daß in rauhen Lagen und in alten Beständen in so kurzer Frist nur schwache Anfänge desselben erwartet werden dürfen. Halten wir damit zusammen, daß für „nicht standortsmäßige Bestockungsteile", wie auch für die infolge Schnee- und Windschaden lückig gewordenen Bestände die „alsbaldige" Nutzung empfohlen wird, und daß auch jüngere Bestände wegen ungünstiger Lage im Hiebszuge vor erlangter Hiebsreife zum Einschlag kommen sollen, so setzt das eine Wirtschaftsführung voraus, die vor der Anwendung des Kahlschlags auf großen Flächen keinen Abscheu empfinden darf. Daß der Fehmelschlagbetrieb durch die Vorschriften über Einreihung der Bestände sozusagen unmöglich gemacht wird und der Plenterwald auf die Nähe der Städte und Badeorte beschränkt bleibt, ist in dem Lande, wo ein Gayer gelehrt und gewirkt hat, nur zu erklären, wenn man annimmt, er sei nicht verstanden worden.

In der „Anweisung" wohnen, wie weiland im Haupte des großen Philosophen, zwei entgegengesetzte Anschauungen, eine „reine" und eine „praktische". Jede suchte die andere am Eintritt zu verhindern und schließlich sind sie doch beide hereingekommen; aber die „praktische" muß mit der kleinen Ecke in den Übergangsbestimmungen vorlieb nehmen. Immerhin steht zu hoffen, daß sie noch von dort aus ihren Einfluß zugunsten einer sachgemäßen, schonenden Behandlung vieler einzigartiger Bestände in den bayrischen Staatswaldungen geltend machen werde. R. B.